

## 289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (175 der Beilagen): Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten samt Interpretativen Erklärungen und Mitteilungen**

Das gegenständliche Übereinkommen wurde von Österreich im Jahre 1981 unterzeichnet, mit der Ratifikation desselben wollten jedoch die zuständigen Organe bis zur Verabschiedung der Datenschutzgesetz-Novelle zuwarten.

Da jedoch nunmehr die Novelle 1986 zum Datenschutzgesetz verabschiedet wurde und mit 1. Juli in Kraft getreten ist, ist somit ein Hindernis für die Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens weggefallen. Darüber hinaus wurde anlässlich der Ratifikation durch eine Reihe anderer Unterzeichnerstaaten deutlich, daß ganz offensichtlich die Abgabe interpretativer Erklärungen zur Konvention vom Europarat akzeptiert wird. Dieser Umstand ermöglicht es, daß auch Österreich interpretative Erklärungen zur Konvention anlässlich der Ratifikation abgibt, deren Inhalt im wesentlichen eine Klarstellung darüber ist, welche Begriffe der Konvention Begriffen des Österreichischen Datenschutzrechts entsprechen. Somit spricht nichts mehr gegen eine Ratifikation der Konvention.

Das vorliegende Übereinkommen hat gesetzeseergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß

Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 14. Oktober 1987 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora sowie des Bundesministers Dr. Neisser einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Darüber hinaus vertritt der Verfassungsausschuß die Auffassung, daß das gegenständliche Übereinkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich und daher im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten samt Interpretativen Erklärungen und Mitteilungen (175 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1987 10 14

**Pöder**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann